

Aus dem Inhalt



- Bekanntmachung Steuern Seite 03
- Stellenausschreibung der VG Seite 03
- Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen des Stadtrates aus dem Jahr 2019 Seite 04
- Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen des Haupt- und Finanzausschusses aus dem Jahr 2019 Seite 05
- Satzungsänderungen Hermsdorf Seite 06
- Satzungsänderungen Schleifreisen Seite 10
- Satzungsänderungen St. Gangloff Seite 11
- Pfiffikus-Nachrichten Seite 18
- Hinweise des Gesundheitsamtes Mittelblatt

Winterwanderung



Fotos: Konrad Feix

im Zeitgrund



Das nächste Amtsblatt erscheint am:
27.02.2021

Der nächste Redaktionsschluss ist am:
15.02.2021



Telefonnummern

der Verwaltungsgemeinschaft „Hermsdorf“ im Stadthaus

Rufnummern der Verwaltungsgemeinschaft

Gemeinschaftsvorsitzende Frau Möbius..... 036601 577-10
Sekretariat/Koordinierung..... 036601 577-11
..... Fax 036601 577-50

Hauptabteilung

Leitung 036601 577-15
EDV/Öffentlichkeitsarbeit 036601 577-13
Lohn/Gehalt/Personal 036601 577-16/17
Kindergartenangelegenheiten/Soziales..... 036601 577-18
Liegenschaften 036601 577-36
Einwohnermeldeamt..... 036601 577-48/49
Standesamt 036601 577-59/38

Finanzen

Leitung 036601 577-20
Haushalt 036601 577-21/24
Gewerbe-/Vergnügungssteuer..... 036601 577-22
Grund-/Hundesteuer 036601 577-23
Anlagenbuchhaltung 036601 577-26
Kasse 036601 577-27/28/29
Kasse/Vollstreckung 036601 577-25
Gewerbeamt 036601 577-42
Objektverwaltung/Gebäudemanagement 036601 577-12

Bauabteilung

Leitung 036601 577-30
Hochbau 036601 577-32
Tiefbau 036601 577-33
Fördermittel 036601 577-35

Ordnungsamt

Leitung 036601 577-40
Ordnungsamt..... 036601 577-41/43
Fundbüro 036601 577-44

Internetadresse der VG Hermsdorf

www.vg-hermsdorf.de

Email: info@vg-hermsdorf.de

Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf und der Stadt Hermsdorf

Montag 09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Jeden letzten Samstag im Monat hat das Einwohnermeldeamt
10:00 bis 12:00 Uhr geöffnet.

Schiedsstelle der VG

Sitz im Rathaus Hermsdorf 036601 577-82
Herr Hädrich
Frau Reuther-Buschmann 036601-938474

Öffnungszeiten:

Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat von 16:00 bis 17:00 Uhr
In dringenden Fällen besteht Erreichbarkeit unter Tel.: 036428 -
60174

Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft

Stadt Hermsdorf und ihre Einrichtungen

Bürgermeister der Stadt Hermsdorf
Herr Hofmann 036601 577-80
Büro des Bürgermeisters 036601 577-81
..... Fax 36601 577-89
Archiv 036601 577-73
Kultur 036601 577-70
Bibliothek 036601 577-75
Bauhofleiter 036601 577-85
Bauhof 036601 577-86/87
Freibad 036601 8 30 10
Sporthalle 036601 8 27 41
Kindertagesstätte „Piiffikus“ 036601 8 26 29
Kindertagesstätte „Holzlandknirpse“ 036601 9359010
Kindertagesstätte „Max und Moritz“ 036601 8 23 36
Feuerwehr Hermsdorf 036601 79 00

Gemeinde Schleifreisen

Bürgermeisterin Frau Wulf 036601 83607
..... Fax: 036601 938418

Sprechzeiten:

Donnerstag 17:00 - 19:00 Uhr

Gemeinde St. Gangloff

Bürgermeister Herr Wiedenhöft 036606 84282
Havarie-Dienst-Nummer für Störungen

der Wasserversorgung- und

Abwasserbeseitigung

der Gemeinde St. Gangloff 036606 634940

Sprechzeiten:

Dienstag 18:00 - 20:00 Uhr

Donnerstag 16:00 - 17:00 Uhr

Gemeinde Reichenbach

Bürgermeister Herr Steingrüber 036601 901146

..... Fax: 036601 901148

Sprechzeiten:

Montag 16:30 - 18:30 Uhr

Gemeinde Mörsdorf

Bürgermeister Herr Oelsner 036428 61675

..... Fax: 036428 549647

Sprechzeiten:

Donnerstag 16:00 - 18:00 Uhr

Hermsdorfer Polizeistation 036601 41418

ZWA Thüringer Holzland

Bereitschaft 036601 57849

Rettungsleitstelle Jena - Kassenärztlicher Dienst

Apothekendienst usw. 03641 597632

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft „Hermsdorf“

Wichtige Informationen an unsere Einwohner

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,
die nächsten Wochen stellen uns vor enorme Herausforderungen, die wir nur gemeinsam und mit vereinten Kräften meistern können.

Viele Anfragen erreichen uns, deren Beantwortung aufgrund eines schwierigen Kommunikationsflusses mit den oberen Behörden teils auch für uns unbefriedigend ist.

Wir werden die uns zur Verfügung stehenden Informationen umgehend über die Internetseite der VG Hermsdorf aber auch über die Schaukästen der Mitgliedskommunen an unsere Einwohner weitergeben.

Bitte nutzen Sie diese Möglichkeiten!

Bei Fragen und Problemlagen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Verwaltung nach allen Möglichkeiten gern zur Verfügung.

Beachten Sie bitte: Zutritt zur Verwaltung ist nur noch mit einer medizinischen Maske bzw. FFP 2 Maske nach Terminabsprache möglich

Bitte kontaktieren Sie uns unter:

- Ich brauche Hilfe: 036601/ 57718/19
oder
036601/57711
- Hinweise und Anregungen: info@vg-hermsdorf.de
- Internetseite der VG Hermsdorf: www.vg-hermsdorf.de

Möbius

Gemeinschaftsvorsitzende

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 durch öffentliche Bekanntmachung für die Stadt Hermsdorf, die Gemeinden Schleifreisen, Reichenbach und St. Gangloff

Entsprechend § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) wird für die Stadt Hermsdorf, die Gemeinden Schleifreisen, Reichenbach und St. Gangloff für alle Steuerzahler, welche keinen neuen Grundsteuerbescheid erhalten und somit die gleichen Grundsteuern wie in den Vorjahren zu entrichten haben, die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Die Höhe der Grundsteuer, die Fälligkeit, die entsprechende Bankverbindung der Gemeinden und das Kassenzeichen (bitte bei allen Zahlungen angeben) sind den gültigen Mehrjahresbescheiden aus dem Vorjahr zu entnehmen. Für die Fälligkeit gem. § 28 GrStG gelten die Zahlungstermine für die

vierteljährliche Ratenzahlung:	15.02.
	15.05.
	15.08.
	15.11.
halbjährliche Zahlung:	15.02.
	15.08.
jährliche Zahlung:	01.07.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf einzulegen.

Hermsdorf, den 30.01.2021

Möbius

Gemeinschaftsvorsitzende

Hundesteuer

Für die Erhebung und Fälligkeit der Hundesteuer gelten die Satzungen der Stadt Hermsdorf sowie der Gemeinden Schleifreisen, Mörsdorf, Reichenbach und St. Gangloff.

Fälligkeitstermin ist der 15.05. eines jeden Jahres. Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung erfolgt die automatische Abbuchung der Hundesteuer.

Die Hundesteuer beträgt grundsätzlich:

für Hermsdorf, Schleifreisen, Mörsdorf, Reichenbach und St. Gangloff:

für den ersten Hund	40,00 EUR
für den zweiten Hund	60,00 EUR
für jeden weiteren Hund	75,00 EUR
für den ersten gefährlichen Hund	250,00 EUR
für jeden weiteren gefährlichen Hund	500,00 EUR

Anmeldepflicht für Hunde:

Wir verweisen auf die nach den jeweiligen Satzungen über die Erhebung der Hundesteuer bestehende Anmeldepflicht.

Beachten Sie bitte hierbei, dass gem. § 11 Hundesteuersatzung der steuerpflichtige Hundehalter seinen Hund auch unverzüglich abzumelden hat, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen ist, eingeschläfert wurde bzw. verstirbt oder wenn der Halter verzogen ist. Kommen Sie dieser Verpflichtung nicht nach, können Änderungen erst ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Änderungsmitteilung erfolgen. Die Satzungen über die Erhebung der Hundesteuer der betreffenden Gemeinden können auch in der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf zu den bekannten Öffnungszeiten eingesehen werden.

Achtung:

Wer die ordnungsgemäße Anmeldung von Hunden unterlässt, macht sich gem. § 16 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) der Abgabenhinterziehung schuldig und kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder einer Geldstrafe bestraft werden. Die Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf führt entsprechende Kontrollen durch.

Allgemeine Hinweise für alle Steuerzahler:

Für Steuerpflichtige, die der Verwaltung eine Einzugsermächtigung erteilt haben, erfolgt die Abbuchung der Forderungen für die die Einzugsermächtigung gilt, automatisch zu den oben genannten Terminen. Bedenken Sie bitte, dass bei nicht ausreichender Deckung des betreffenden Kontos eine Rückbuchung durch das entsprechende Geldinstitut erfolgt. Für diese Rückbuchung werden der Verwaltungsgemeinschaft Rückbuchungsgebühren in Rechnung gestellt, welche durch uns vom Steuerzahler zurückgefordert werden. Sofern sich Ihre Bankverbindung ändert, teilen Sie uns dies bitte rechtzeitig mit. Anderenfalls entstehen auch hier Kosten, die wir von Ihnen erheben müssen. Nur durch die pünktliche Mitteilung der Änderung Ihrer Bankverbindung kann eine ordnungsgemäße Lastschrift erfolgen.

Sollten Fragen oder Probleme auftreten, erteilt Ihnen gerne weitere Auskunft: Frau Steinert (Tel.: 036601/57723)

Hermsdorf, den 30.01.2021

Möbius

Gemeinschaftsvorsitzende

Stellenausschreibung

Die Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf hat zum **01.09.2021** einen Ausbildungsplatz zum/zur

Verwaltungsfachangestellten (m/w/d)

zu besetzen.

Berufsbild

Die Verwaltungsfachangestellten leisten eine vielseitige und anspruchsvolle Verwaltungstätigkeit, bearbeiten Vorgänge und bereiten Sachentscheidungen vor. Dabei wenden sie Rechts- und Verwaltungsvorschriften an und nutzen moderne Kommunikationsmittel. Im Innenbereich einer Behörde beziehen sich die Aufgaben auf organisatorische, personelle und finanzielle Grundlagen der Verwaltungsarbeit, nach außen gerichtet erfordern die Aufgaben neben fundierten Kenntnissen ein sicheres Auftreten und Aufgeschlossenheit gegenüber den Bürgern und Institutionen.

Voraussetzungen

Wir erwarten von Ihnen einen guten Abschluss mindestens der Mittleren Reife. Sie sollten über ein gutes Allgemeinwissen verfügen und Interesse am Umgang mit Rechtsvorschriften haben. Gleichzeitig sollten Sie die Fähigkeit und Bereitschaft zum selbständigen, engagierten und verantwortungsbewussten Arbeiten sowie Kontaktfreudigkeit, Teamfähigkeit und eine schnelle Auffassungsgabe mitbringen.

Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes Allgemeiner Teil und Besonderer Teil BBiG (TVAöD-BBiG).

Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte und Gleichgestellte nach dem Schwerbehindertengesetz entsprechend berücksichtigt.

Bewerbungen mit vollständigen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **05.03.2021, 12:00 Uhr** an:

Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Gemeinschaftsvorsitzende

-Ausbildung-

Am Alten Versuchsfeld 1

07629 Hermsdorf

Für Fragen stehen Ihnen Frau Möbius - Tel. 036601/57710 oder Frau Stahl - Tel. 036601/57715 gern zur Verfügung.

Bitte beachten Sie unsere Information über die Verarbeitung Ihrer Daten durch die VG Hermsdorf im Rahmen des Verfahrens zur Stellenbesetzung auf unserer Homepage (www.vg-hermsdorf.de) unter der Rubrik Stellenausschreibungen. Aus veraltungstechnischen Gründen erfolgt keine Eingangsbestätigung.

Digital eingehende Bewerbungen sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig und werden daher nicht berücksichtigt.

Wird die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht, ist ein ausreichend frankierter Rückumschlag beizufügen.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung stehen, werden durch die VG Hermsdorf nicht erstattet.



Stellenausschreibung

Die Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf sucht ab sofort einen
Verwaltungsmitarbeiter (m/w/d)

Die Einstellung erfolgt befristet in Teilzeit (35 Stunden pro Woche) für 1 Jahr. Bei Eignung wird das Arbeitsverhältnis unbefristet weitergeführt. Entgelt wird nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) in der Entgeltgruppe 6 gezahlt.

Der Einsatz ist in der Abteilung Finanzen Fachdienst Kämmererei vorgesehen.

Die Stelle umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- Anlagenbuchhaltung
- HÜL-Buchungen
- Betreuung und Abrechnung Betriebe gewerblicher Art
- Bewertung allgemeiner Steuerangelegenheiten
- Mitwirkung im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung sowie des Jahresabschlusses
- Kalkulationen
- Berichtswesen und Statistiken
- Erstellen von Beschlussvorlagen/Sitzungsdienst

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit:

- einem Abschluss zum/zur Bilanzbuchhalter/in oder einer vergleichbaren Qualifikation in einer kaufmännischen Ausbildung mit mehrjähriger Berufserfahrung in der Finanz- und Anlagenbuchhaltung, bzw. einem Abschluss als Verwaltungsfachangestellte/r mit mehrjähriger Berufserfahrung im Bereich Finanzen
- wünschenswert sind Fachkenntnisse im Haushalts- und Rechnungswesen sowie Verwaltungs- und Kommunalrecht
- der Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung
- Organisationsgeschick, freundlichem und loyalem Auftreten
- guter Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Fahrerlaubnis Klasse B

Wir bieten:

- einen interessanten und verantwortungsvollen Aufgabenbereich in einer leistungsstarken und zukunftsorientierten Verwaltungsgemeinschaft
- leistungsorientierte Bezahlung
- flexible Arbeitszeiten
- Urlaubsanspruch nach dem TVöD

Personen mit Schwerbehinderung werden bei gleicher Eignung und Befähigung vorrangig berücksichtigt.

Bitte weisen Sie uns in Ihrer Bewerbung auf eine eventuelle Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung hin und fügen Sie entsprechende Nachweise bei.

Die Bewerbungsfrist endet am 26.02.2021 um 12:00 Uhr.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an:

**Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf
 Gemeinschaftsvorsitzende Frau Möbius
 Kennwort: Finanzen - HÜL
 Am Alten Versuchsfeld 1
 07629 Hermsdorf**

Aus Kostengründen wird darum gebeten, die Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen.

Diese verbleiben bei der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf und werden nicht zurückgesandt. Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Unterlagen vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung bitten wir um Beilage eines ausreichend frankierten Rückumschlages. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung stehen, werden durch die VG Hermsdorf nicht erstattet.

Digital eingehende Bewerbungen sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig und werden daher nicht berücksichtigt.

Bitte beachten Sie unsere Information über die Verarbeitung Ihrer Daten durch die VG Hermsdorf im Rahmen des Verfahrens zur Stellenbesetzung auf unserer Homepage (www.vg-hermsdorf.de) unter der Rubrik Stellenausschreibungen. Aus verwaltungstechnischen Gründen erfolgt keine Eingangsbestätigung. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Datenschutzes wird garantiert.

Termine Amtsblatt

2021	Redaktionsschluss	Zustellung
Januar	18.	30.
Februar	15.	27.
März	15.	27.
April	12.	24.
Mai	17.	29.
Juni	14.	26.
Juli	19.	31.
August	16.	28.
September	13.	25.
Oktober	18.	30.
November	15.	27.
Dezember	13.	24.

Die Veröffentlichung der Termine erfolgt ohne Gewähr.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hermsdorf

Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen des Stadtrates aus dem Jahr 2019

Mit Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse Einzelner werden Beschlüsse in nichtöffentlicher Sitzung gefasst. Gemäß § 40 Abs. 2 ThürKO sind die in nicht-öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse öffentlich bekannt zu machen, sobald der Grund der Geheimhaltung weggefallen ist. Der Stadtrat der Stadt Hermsdorf hat in seiner Sitzung am 14.12.2020 mit Beschluss BVS01/043/2020 entschieden, dass bei den folgenden Beschlüssen aus dem Jahr 2019 der Grund der Geheimhaltung weggefallen ist:

BVS01/003/2019 - 11.02.2020

Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe der Bauleistung Deckensanierung W.-Seelenbinder-Straße

Der Stadtrat beschließt, dass der Bürgermeister bevollmächtigt wird, den Auftrag für das Bauvorhaben Deckensanierung W.-Seelenbinder-Straße an den wirtschaftlichsten Bieter der im Rahmen des Haushalts bewilligten Finanzmittel zu vergeben. Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BVS01/004/2019 - 11.02.2019

Vergabe der Bauleistung „Grundhafter Ausbau Mendelssohnstraße“

Der Stadtrat beschließt, dass die Firma Melorations-, Straßen- und Tiefbau GmbH Laucha den Zuschlag für die Leistungen im Auftrag der Stadt Hermsdorf und des ZWA Thüringer Holzland für die Maßnahme „Grundhafter Ausbau Mendelssohnstraße“ mit einer Brutto-Gesamtsumme in Höhe von 455.008,99 € zu erteilen.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BVS01/013/2019 - 08.04.2019

Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe der Bauleistung des 2. Ausschreibungsblockes für das Vorhaben „Umbau EFH zu Kinderkrippe Kindertagesstätte „Pfiffikus“ – Lessingsstraße 31“

Der Stadtrat beschließt, dass der Bürgermeister bevollmächtigt wird, die Aufträge für die Lose 2, 3, 4, 5 und 16 für das „Umbau EFH zu Kinderkrippe Kindertagesstätte „Pfiffikus“ – Lessingstraße 31“ an die wirtschaftlichsten Bieter der im Rahmen des Haushalts bewilligten Finanzmittel zu vergeben.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BVS01/014/2019 - 08.04.2019

Vergabe der Bauleistung zum Umbau der Lessingstraße 31 - Los 1 Rohbauarbeiten

Der Stadtrat beschließt, dem wirtschaftlichsten Bieter, der Firma Baugeschäft Burkhardt aus Hermsdorf den Zuschlag auf das Los 1 Rohbau zum Umbau der Lessingstraße 31 mit einer Bruttoangebotssumme in Höhe von 281.051,97 € zu erteilen.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BVSR01/015/2019 - 08.04.2019

Vergabe der Bauleistung für den 2. BA Trockenlegung Rathaus - Los 2 Abdichtungsarbeiten

Der Stadtrat beschließt, dem wirtschaftlichsten Bieter, der Fa. Mauersanierung Hofmann aus Schwarzenberg den Zuschlag auf das Los 2 Abdichtungsarbeiten im Rahmen der Baumaßnahme Trockenlegung Rathaus 2. BA mit einer Bruttoangebotssumme in Höhe von 79.384,07 € zu erteilen. Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BVSR01/016/2019 - 08.04.2019

Vergabe der Bauleistung zur Erneuerung der Hausanschlussstation in der Kita „Pfiffikus“

Der Stadtrat beschließt, dem wirtschaftlichsten Bieter, der Fa. Kranzel GmbH aus Stadtroda den Zuschlag auf das Los Erneuerung der Fernwärmestation in der Kita „Pfiffikus“ mit einer Bruttoangebotssumme in Höhe von 55.512,58 € zu erteilen.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BVSR01/021/2019 - 13.05.2019

Veröffentlichung von in nichtöffentlichen Sitzungen 2018 gefassten Stadtratsbeschlüssen

Der Stadtrat beschließt, dass bei den in der Anlage aufgelisteten Stadtratsbeschlüssen aus 2018 der Grund der Geheimhaltung weggefallen ist und diese im Amtsblatt veröffentlicht werden.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BVSR01/022/2019 - 13.05.2019

Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe der Bauleistung des 3. Ausschreibungsblockes für das Vorhaben Umbau EFH zu Kinderkrippe Kita „Pfiffikus“ Lessingstraße 31

Der Stadtrat beschließt, dass der Bürgermeister bevollmächtigt wird, die Aufträge für die Lose 6, 7, 8, 9, 10, 17 und 19 für das Bauvorhaben Umbau EFH zu Kinderkrippe Kindertagesstätte „Pfiffikus“ - Lessingstraße 31 an die wirtschaftlichsten Bieter der im Rahmen des Haushaltes sowie des ÜPL-Beschlusses vom 13.05.2019 zu vergeben.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BVSR01/023/2019 - 13.05.2019

Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe der Bauleistungen für das Vorhaben Neubau Skaterpark

Der Stadtrat beschließt, dass der Bürgermeister bevollmächtigt wird, die Aufträge für den Neubau des Skaterparks an der Keramikstraße in zwei Losen an die wirtschaftlichsten Bieter der im Rahmen des Haushaltes bewilligten Finanzmittel zu vergeben.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BVSR01/025/2019 - 13.05.2019

Vergabe - Anschaffung Multicar für den Bauhof

Der Stadtrat beschließt die Auftragsvergabe zur Anschaffung eines Multicar M31C als Neufahrzeug gemäß dem Angebot der Firma Autohof Löberschütz GmbH vom 24.04.2019 in Höhe von 102.436,86 € brutto.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BVSR01/039/2019 - 17.06.2019

Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe der Bauleistung für die Innensanierung der Fahrzeughalle der Feuerwehr

Der Stadtrat beschließt, dass der Bürgermeister bevollmächtigt wird, die Aufträge für die Lose Trockenbau und Malerarbeiten für das Bauvorhaben Innensanierung Fahrzeughalle der FFW an die wirtschaftlichsten Bieter im Rahmen des Haushaltes zu vergeben.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BVSR01/041/2019 - 17.06.2019

Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe der Bauleistung: Sanierung ZOB Hermsdorf

Der Stadtrat beschließt, dass der Bürgermeister bevollmächtigt wird, den Auftrag für das Bauvorhaben Sanierung ZOB Hermsdorf an den wirtschaftlichsten Bieter im Rahmen des Einbehaltes und des Haushaltes zu vergeben.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BVSR01/046/2019 - 14.10.2019

Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe der Bauleistung des 5. Ausschreibungsblockes für das Vorhaben Umbau EFH zu Kinderkrippe Kita „Pfiffikus“ Lessingstraße 31

Der Stadtrat beschließt, dass der Bürgermeister bevollmächtigt wird, die Aufträge für die Lose 14, 15 und 20 für das Bauvorhaben Umbau EFH zu Kinderkrippe Kindertagesstätte „Pfiffikus“ - Lessingstraße 31 an die wirtschaftlichsten Bieter im Rahmen des Haushaltes sowie des ÜPL-Beschlusses vom 13.05.2019 zu vergeben.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen des Haupt- und Finanzausschusses aus dem Jahr 2019

Mit Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse Einzelner werden Beschlüsse in nichtöffentlicher Sitzung gefasst. Gemäß § 40 Abs. 2 ThürKO sind die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse öffentlich bekannt zu machen, sobald der Grund der Geheimhaltung weggefallen ist. Der Stadtrat der Stadt Hermsdorf hat in seiner Sitzung am 14.12.2020 mit Beschluss BVSR01/042/2020 entschieden, dass bei den folgenden Beschlüssen aus dem Jahr 2019 der Grund der Geheimhaltung weggefallen ist:

BVHFA01/005/2019 - 29.07.2019

Überplanmäßige Ausgabe für die Baumaßnahme Innensanierung der Fahrzeughalle der Feuerwehr und Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe der Bauleistung

Der Haupt- und Finanzausschuss möge beschließen, dass einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 22.143,66 € für die Baumaßnahme Innensanierung der Fahrzeughalle der Feuerwehr und die Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Nachtragsbestätigung zugestimmt wird. Die Deckung soll zum HH-Ansatz der HH-Stelle 2.1300.9500 und der HH-Reste dieser HH-Stelle über Minderausgaben auf der HH-Stelle 2.61000.95100 (Orts- und Regionalplanung) erfolgen.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BVHFA01/006/2018 - 29.07.2019

Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe der Bauleistung des 4. Ausschreibungsblockes für das Vorhaben Umbau EFH zu Kinderkrippe Kita „Pfiffikus“ Lessingstraße 31

Der Haupt- und Finanzausschuss möge beschließen, dass der Bürgermeister bevollmächtigt wird, die Aufträge für die Lose 11, 12 und 13 für das Bauvorhaben Umbau EFH zu Kinderkrippe Kindertagesstätte „Pfiffikus“ – Lessingstr. 31 an die wirtschaftlichsten Bieter im Rahmen des Haushaltes sowie des ÜPL-Beschlusses vom 13.05.2019 zu vergeben. Der Haupt- und Finanzausschuss ist in seiner nächsten Sitzung über das Ergebnis zu informieren.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Hermsdorf hat in seiner Sitzung am 14.12.2020 mit Beschluss-Nr. BVSR01/040/2020 den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung 2021 der Stadt Hermsdorf wurden dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt.

Die Würdigung der Haushaltssatzung 2021 der Stadt Hermsdorf liegt mit Schreiben vom 29.12.2020 vor.

Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung 2021 der Stadt Hermsdorf werden hiermit öffentlich bekannt gemacht und sind für die Dauer vom **01.02.2021 bis 12.02.2021** im Stadthaus Hermsdorf, Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1, Zimmer 427 während der Sprechzeiten einzusehen.

Hermsdorf, 30.01.2020

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Hofmann

Bürgermeister



Haushaltssatzung der Stadt Hermsdorf für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 55 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt die Stadt Hermsdorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 12.213.800 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.154.400 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 1.571.500 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (A) | 280 v. H. |
| für sonstige Grundstücke (B) | 390 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 385 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.035.633 € festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Als erheblich im Sinne des § 60 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO gilt ein Betrag, wenn er 8 % der Gesamtausgaben übersteigt.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Stadt Hermsdorf, den 30.01.2021

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Hofmann
Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Hermsdorf unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die o.g. Satzung.

Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Hermsdorf hat in seiner Sitzung am 14.12.2020 mit Beschluss-Nr. BVS01/035/2020 die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Hermsdorf beschlossen.

Die Satzung wurde dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt. Die rechtsaufsichtliche Würdigung liegt mit Schreiben vom 22.12.2020 vor.

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Hermsdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hermsdorf, 30.01.2021

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Hofmann
Bürgermeister

2. Änderung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Hermsdorf (Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der aktuellen Fassung und der §§ 2, 7 und 21b des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der aktuellen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Hermsdorf in seiner Sitzung am 14.12.2020 die folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 12 - Inkrafttreten- wird wie folgt geändert:

(1) Diese Satzung findet ausschließlich Anwendung auf Straßenausbaumaßnahmen, deren sachliche Beitragspflicht bis einschließlich 31.12.2018 entstanden ist.

(2) Diese Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hermsdorf, 30.01.2021

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Hofmann
Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Hermsdorf unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die o.g. Satzung.

Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Hermsdorf hat in seiner Sitzung am 14.12.2020 mit Beschluss-Nr. BVS01/036/2020 die Aufhebungssatzung zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Hermsdorf vom 31.01.2008 beschlossen.

Die Satzung wurde dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt.

Die rechtsaufsichtliche Würdigung liegt mit Schreiben vom 29.12.2020 vor.

Die Aufhebungssatzung zur Verwaltungskostensatzung vom 31.01.2008 der Stadt Hermsdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hermsdorf, 30.01.2021

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Hofmann
Bürgermeister

Aufhebungssatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2020 (GVBl. S. 41) hat der Stadtrat der Stadt Hermsdorf in der Sitzung am 14.12.2020 die folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Verwaltungskostensatzung der Stadt Hermsdorf vom 31.01.2008 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hermsdorf, 30.01.2021

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Hofmann
Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Hermsdorf unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die o.g. Satzung.

Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Hermsdorf hat in seiner Sitzung am 14.12.2020 mit Beschluss-Nr. BVSR01/037/2020 die Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Hermsdorf beschlossen.

Die Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Hermsdorf wurde dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt.

Die rechtsaufsichtliche Würdigung liegt mit Schreiben vom 29.12.2020 vor.

Die Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Hermsdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hermsdorf, 30.01.2021

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Hofmann

Bürgermeister

Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2020 (GVBl. S. 41), des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. Nr. 10 S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. Nr. 11 S. 396), des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 zuletzt geändert am 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 769) und der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 03. Dezember 2019 (GVBl. S. 493) hat der Stadtrat der Stadt Hermsdorf in der Sitzung am 14.12.2020 die Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren beschlossen:

Artikel 1

Anstelle einer eigenen Kostensatzung mit Gebührenverzeichnis wird das Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) i.V.m. mit der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) in der jeweils geltenden Fassung für Aufgaben des eigenen Wirkungskreises für anwendbar erklärt.

Artikel 2

Die Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hermsdorf, 30.01.2021

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Hofmann

Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Hermsdorf unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die o.g. Satzung.

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Reichenbach

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach hat in seiner Sitzung am 14.12.2020 mit Beschluss Nr.BVRG04/009/2020 die 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragssatzung) der Gemeinde Reichenbach beschlossen.

Die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragssatzung) der Gemeinde Reichenbach wurde dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt. Die rechtsaufsichtliche Würdigung liegt mit Schreiben vom 08.01.2021 vor.

Die vorzeitige Bekanntmachung wurde zugelassen.

Die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragssatzung) der Gemeinde Reichenbach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Reichenbach, 30.01.2021

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Steingrüber

Bürgermeister

1. Änderung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrs- anlagen der Gemeinde Reichenbach (Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der aktuellen Fassung und der §§ 2, 7 und 21b des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach in seiner Sitzung am 14.12.2020 die folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 12 - Inkrafttreten- wird wie folgt geändert:

(1) Diese Satzung findet ausschließlich Anwendung auf Straßenausbaumaßnahmen, deren sachliche Beitragspflicht bis einschließlich 31.12.2018 entstanden ist.

(2) Diese Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Reichenbach, 30.01.2021

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Steingrüber

Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Reichenbach unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die o.g. Satzung.

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach hat in seiner Sitzung am 14.12.2020 mit Beschluss-Nr. BVGR04/008/2020 die Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren der Gemeinde Reichenbach beschlossen.

Die Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren der Gemeinde Reichenbach wurde dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde am 17.12.2020 vorgelegt. Die rechtsaufsichtliche Würdigung liegt mit Schreiben vom 08.01.2021 vor. Die vorzeitige Bekanntmachung wurde zugelassen.

Die Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren der Gemeinde Reichenbach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Reichenbach, 30.01.2021

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Steingrüber

Bürgermeister



Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2020 (GVBl. S. 41), des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. Nr. 10 S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. Nr. 11 S. 396), des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 zuletzt geändert am 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 769) und der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 03. Dezember 2019 (GVBl. S. 493) hat der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach in der Sitzung am 14.12.2020 die Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren beschlossen:

Artikel 1

Anstelle einer eigenen Kostensatzung mit Gebührenverzeichnis wird das Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) i.V.m. mit der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) in der jeweils geltenden Fassung für Aufgaben des eigenen Wirkungskreises für anwendbar erklärt.

Artikel 2

Die Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reichenbach, 30.01.2021

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Steingrüber
Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Reichenbach unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die o.g. Satzung.

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach hat in seiner Sitzung am 14.12.2020 mit Beschluss Nr. BVGR04/011/2020 den Wahlleiter und die Stellvertreterin für die Bürgermeisterwahl 2021 berufen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach beruft Herrn Andreas Rosenkranz zum Wahlleiter und Frau Christina Lunderstädt zur stellvertretenden Wahlleiterin für die Bürgermeisterwahl 2021.

Der o.g. Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Steingrüber
Bürgermeister

Bürgermeisterwahl 2021 - Öffentliche Bekanntmachung

über das Einreichen von Wahlvorschlägen für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters am 25.04.2021 in der Gemeinde Reichenbach

In der **Gemeinde Reichenbach** wird am **25.04.2021** ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

1.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat. Der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes maßgebend. Personen, welche die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union

besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar, wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruches die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftat oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt.

Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt.

Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Gemeindevahlleiter eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtung zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt - § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

1.1.

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können **von Parteien** im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, **Wählergruppen und Einzelbewerbern** eingereicht werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert!

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur **einen** Wahlvorschlag einreichen, der nur **einen** Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlages sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages gegenüber dem Gemeindevahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2.

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der **Anlage 5** zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlagen beizufügen:

- Die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 6a** zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragter dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherung an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3.

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der **Anlagen 7 u. 7a** zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (**insgesamt 40 Unterschriften**).

Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Einzelbewerbers nach dem Muster der **Anlage 6a** zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlages ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden ist, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern

Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Gemeindevorstand ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlages seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saale-Holzland-Kreis, oder im Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von **zehn Wahlberechtigten**, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (**32 Unterschriften**).

3.1.

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlages im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichen eines eigenen einzelnen Wahlvorschlages neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (32 Unterschriften). Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorstandsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlages ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saale-Holzland-Kreis, in dem die Gemeinde liegt oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2.

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlages war.

3.3.

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften **persönlich** nach der Einreichung des Wahlvorschlages in eine von dem Gemeindevorstand bei der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf bis **zum 22.03.2021** ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird von dem Gemeindevorstand mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Montag von	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag von	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag von	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag von	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Einwohnermeldeamt, Zimmer 128/129 bzw. im Wahlbüro, Zimmer 108 in 07629 Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1 ausgelegt.

Aufgrund der besonderen Situation um die Coronapandemie bitten wir dringend um Terminvereinbarungen!

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.



Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4.

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls von dem Gemeindevahlleiter mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages aus-gelegt. Die unter 3.3. gemachten Ausführungen gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden.

Sie müssen **spätestens am**

12.03.2021/12.00 Uhr

eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind bei der VG Hermsdorf, Zimmer 108 zu den üblichen Sprechzeiten einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur

bis zum 12.03.2021/12.00 Uhr

durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber statt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Gemeindevahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis zum 22.03.2021 /12.00 Uhr behoben sein.

Am 23.03.2021, tritt der Gemeindevahlausschuss im Bürgerhaus der Gemeinde Reichenbach zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das ThürKWG und die ThürKWO gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

Stirbt ein Bewerber nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Reichenbach, den 30.01.2021

(im Original gezeichnet)

Rosenkranz

Gemeindevahlleiter

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Schleifreisen

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleifreisen hat in seiner Sitzung am 26.11.2020 mit Beschluss-Nr. BVGR02/013/2020 die Aufhebungssatzung der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Schleifreisen beschlossen.

Die Aufhebungssatzung der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Schleifreisen wurde dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt.

Die rechtsaufsichtliche Würdigung liegt mit Schreiben vom 16.12.2020 vor.

Die Aufhebungssatzung der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Schleifreisen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schleifreisen, den 30.01.2021

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Wulf

Bürgermeisterin

Aufhebungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2020 (GVBl. S. 41) und der §§ 2, 7 und 21b des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schleifreisen in der Sitzung am 26.11.2020 die folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Schleifreisen vom 01.12.1999 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schleifreisen, 30.01.2021

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Wulf

Bürgermeisterin

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Schleifreisen unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die o.g. Satzung.

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleifreisen hat in seiner Sitzung am 26.11.2020 mit Beschluss-Nr. BVGR02/012/2020 die Aufhebungssatzung der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Schleifreisen vom 04.01.2008 beschlossen.

Die Aufhebungssatzung der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Schleifreisen wurde dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt.

Die rechtsaufsichtliche Würdigung liegt mit Schreiben vom 16.12.2020 vor.

Die Aufhebungssatzung der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Schleifreisen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schleifreisen, den 30.01.2021

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Wulf

Bürgermeisterin

Aufhebungssatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2020 (GVBl. S. 41) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schleifreisen in der Sitzung am 26.11.2020 die folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Schleifreisen vom 04.01.2008 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schleifreisen, 30.01.2021

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Wulf

Bürgermeisterin

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Schleifreisen unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich. Diese Belehrung gilt für die o.g. Satzung.

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleifreisen hat in seiner Sitzung am 26.11.2020 mit Beschluss-Nr. BVGR02/011/2020 die Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren der Gemeinde Schleifreisen beschlossen.

Die Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren der Gemeinde Schleifreisen wurde dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt.

Die rechtsaufsichtliche Würdigung liegt mit Schreiben vom 16.12.2020 vor.

Die Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren der Gemeinde Schleifreisen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schleifreisen, den 30.01.2021

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Wulf

Bürgermeisterin

Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2020 (GVBl. S. 41), des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. Nr. 10 S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. Nr. 11 S. 396), des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 zuletzt geändert am 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 769) und der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 03. Dezember 2019 (GVBl. S. 493) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schleifreisen in der Sitzung am 26.11.2020 die Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren beschlossen:

Artikel 1

Anstelle einer eigenen Kostensatzung mit Gebührenverzeichnis wird das Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) i.V.m. mit der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) in der jeweils geltenden Fassung für Aufgaben des eigenen Wirkungskreises für anwendbar erklärt.

Artikel 2

Die Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schleifreisen, 30.01.2021

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Wulf

Bürgermeisterin

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Schleifreisen unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die o.g. Satzung.

Stellenausschreibung der Gemeinde Schleifreisen

Die Gemeinde Schleifreisen sucht zum 01.04.2021 einen flexiblen **Beschäftigten (m/w/d)** zur Unterstützung des Bauhofes der Gemeinde.

Die Stelle ist unbefristet zu besetzen und die Arbeitszeit beträgt derzeit flexibel zu gestaltende **40 h im Monat**.

Erwartet wird eine zuverlässige und verantwortungsbewusste Arbeitsweise.

Interessierte Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, die vollständigen und aussagefähigen Bewerbungsunterlagen **bis zum 19.02.2021** an folgende Anschrift einzureichen:

Gemeinde Schleifreisen

Kennwort: Stellenausschreibung 01/2021

Dorfstraße 54 A

07629 Schleifreisen

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde St. Gangloff

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Gangloff hat in seiner Sitzung am 14.12.2020 mit Beschluss-Nr. BVGR05/016/2020 die Aufhebungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde St. Gangloff beschlossen.

Die Aufhebungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde St. Gangloff wurde dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt.

Die rechtsaufsichtliche Würdigung liegt mit Schreiben vom 22.12.2020 (Eingang am 28.12.2020) vor.

Die Aufhebungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde St. Gangloff wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

St. Gangloff, den 30.01.2021

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Wiedenhöft

Bürgermeister

Aufhebungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2020 (GVBl. S. 41) und der §§ 2, 7 und 21b des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Gangloff in der Sitzung am 14.12.2020 die folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde St. Gangloff vom 03.06.2003 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

St. Gangloff, 30.01.2021

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Wiedenhöft

Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde St. Gangloff unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die o.g. Satzung.



Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Gangloff hat in seiner Sitzung am 14.12.2020 mit Beschluss-Nr. BVGR05/017/2020 die Aufhebungssatzung zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde St. Gangloff beschlossen.

Die Aufhebungssatzung zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde St. Gangloff wurde dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt.

Die rechtsaufsichtliche Würdigung liegt mit Schreiben vom 23.12.2020 (Eingang am 28.12.2020) vor.

Die Aufhebungssatzung zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde St. Gangloff wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

St. Gangloff, den 30.01.2021

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Wiedenhöft

Bürgermeister

Aufhebungssatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2020 (GVBl. S. 41) hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Gangloff in der Sitzung am 14.12.2020 die folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde St. Gangloff vom 13.12.2007 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

St. Gangloff, 30.01.2021

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Wiedenhöft

Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde St. Gangloff unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die o.g. Satzung.

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Gangloff hat in seiner Sitzung am 14.12.2020 mit Beschluss-Nr. BVGR05/018/2020 die Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren der Gemeinde St. Gangloff beschlossen.

Die Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren der Gemeinde St. Gangloff wurde dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt.

Die rechtsaufsichtliche Würdigung liegt mit Schreiben vom 23.12.2020 (Eingang am 28.12.2020) vor.

Die Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren der Gemeinde St. Gangloff wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

St. Gangloff, den 30.01.2021

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Wiedenhöft

Bürgermeister

Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2020 (GVBl. S. 41), des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. Nr. 10 S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. Nr. 11 S. 396), des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 zuletzt geändert am 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 769) und der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 03. Dezember 2019 (GVBl. S. 493) hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Gangloff in der Sitzung am 14.12.2020 die Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren beschlossen:

Artikel 1

Anstelle einer eigenen Kostensatzung mit Gebührenverzeichnis wird das Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) i.V.m. mit der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) in der jeweils geltenden Fassung für Aufgaben des eigenen Wirkungskreises für anwendbar erklärt.

Artikel 2

Die Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

St. Gangloff, 30.01.2021

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Wiedenhöft

Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde St. Gangloff unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die o.g. Satzung.

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Gangloff hat in seiner Sitzung am 14.12.2020 mit Beschluss-Nr. BVGR05/015/2020 die Hebesatzsatzung der Gemeinde St. Gangloff beschlossen.

Die Hebesatzsatzung der Gemeinde St. Gangloff wurde dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt.

Die rechtsaufsichtliche Würdigung liegt mit Schreiben vom 30.12.2020 vor.

Die Hebesatzung der Gemeinde St. Gangloff wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

St. Gangloff, den 30.01.2021

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Wiedenhöft

Bürgermeister

Satzung über die Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde St. Gangloff (Hebesatzsatzung)

Auf Grund des §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und der §§ 1, 2, 5, 17 und 18 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), in Verbindung mit §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1875) und §§ 1 und 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2187) hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Gangloff in seiner Sitzung am 14.12.2020 folgende **Hebesatzsatzung** beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Gemeinde St. Gangloff erhebt

- von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer werden ab 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A | |
| (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 302 v. H. |
| 2. Grundsteuer B (Grundstücke) | 404 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | 395 v. H. |

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Die Hebesatzsatzung vom 29.06.2019 wird hiermit aufgehoben.

St. Gangloff, den 30.01.2021

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Wiedenhöft
Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde St. Gangloff unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die o.g. Satzung.

Amtliche Bekanntmachungen anderer Stellen und Behörden



DAS NEUARTIGE CORONAVIRUS



RECHTE UND REGELN

SARS-CoV-2

Coronaviren können Menschen infizieren und verschiedene Krankheiten verursachen: **von gewöhnlichen Erkältungen** bis hin zu **schwerwiegend verlaufenden Infektionen** wie MERS oder SARS.

SARS-CoV-2 ist von **Mensch zu Mensch** übertragbar. Es wurden auch Fälle bekannt, in denen sich Personen bei Betroffenen angesteckt haben, die nur unspezifische Symptome gezeigt hatten.

Fachleute gehen davon aus, dass die Übertragung primär über **Tröpfchen** und **Aerosole** erfolgt.

Wichtige Begriffe

Ansteckungsverdächtig: Eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein.

Ausscheider: Eine Person, die Krankheitserreger ausscheidet und dadurch eine Ansteckungsquelle für die Allgemeinheit sein kann, ohne krank oder krankheitsverdächtig zu sein.

SARS-CoV und **MERS-CoV** haben in der Vergangenheit zu großen Ausbrüchen geführt.

COVID-19 ist der Name der Krankheit, die durch SARS-CoV-2 ausgelöst wird.

Die **Quarantäne** dient Ihrem Schutz und dem Schutz von uns allen vor Ansteckung mit dem neuartigen Coronavirus. Sie ist eine zeitlich befristete Absonderung von ansteckungsverdächtigen Personen oder von Personen, die möglicherweise das Virus ausscheiden. Die Quarantäne **soll die Verbreitung der Erkrankung verhindern**.

Rechtliche Bestimmungen

Grundlage für die Anordnung der Quarantäne ist § 30 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Erwerbstätige, die wegen einer angeordneten Quarantäne einen Verdienstausfall erleiden, haben i. d. R. einen Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung. Ansprechpartner ist die anordnende Behörde.

Bitte beachten Sie: Verstöße gegen eine angeordnete Quarantäne können mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden!

Ausländischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern wird außerdem empfohlen, ihre Botschaft über die Quarantäne-Anordnung zu informieren.

Stempel/Kontakt

Weitere Informationen

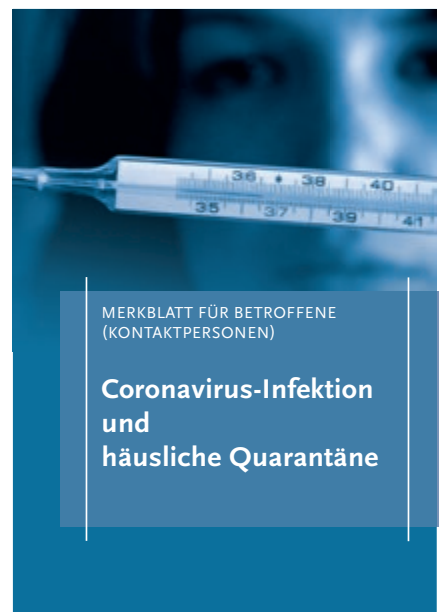
www.rki.de/covid-19



Herausgeber: Robert Koch-Institut, Berlin, 2020
Redaktion: Informationsstelle des Bundes für Biologische Gefahren und Spezielle Pathogene (IBBS)
Fachgebiet 14 – Angewandte Infektions- und Krankenhaushygiene
Grafik: www.goebel-groener.de | Titelfoto: Gina Sanders – stock.adobe.com
Druck: RKI-Hausdruckerei



Das Robert Koch-Institut ist ein Bundesinstitut im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit



MERKBLATT FÜR BETROFFENE
(KONTAKTPERSONEN)

**Coronavirus-Infektion
und
häusliche Quarantäne**

DOI:10.25646/5933.6



QUARANTÄNE



VERSORGUNG



WOHLBEFINDEN

Zu Hause bleiben

Die Quarantäne ist wichtig. Sie dient Ihrem Schutz und dem Schutz von uns allen vor Ansteckung mit dem neuartigen Coronavirus und soll die Verbreitung der Erkrankung verhindern. Die Maßnahme wurde von der zuständigen Behörde – in der Regel von Ihrem Gesundheitsamt – angeordnet. Es wurde genau festgelegt wie lange Sie in Quarantäne kommen. Die Maßnahme endet aber nicht automatisch, sondern erst, wenn Sie durch die zuständige Behörde wieder aufgehoben wurde.

Sie zählen zu denen, die ansteckungsverdächtig sind, ohne selber krank oder krankheitsverdächtig zu sein.

Bei COVID-19 werden Quarantänemaßnahmen getroffen, da diese Krankheit ähnlich schwer verlaufen kann wie die ebenfalls durch Coronaviren verursachten Krankheitsbilder SARS¹ und MERS². Die Ausbreitung von COVID-19 in der Bevölkerung geschieht jedoch einfacher und schneller.

Es ist sehr wichtig, dass Sie die Quarantäne und die Hygieneregeln genau einhalten – auch wenn Sie keine Beschwerden haben sollten. Sie schützen damit sich und andere.

Schutzmaßnahmen: Husten- und Nies-Regeln befolgen, gute Händehygiene sowie Abstand halten, können vor einer Übertragung des neuartigen Coronavirus schützen.



¹ Severe Acute Respiratory Syndrome
² Middle East Respiratory Syndrome

Unterstützung finden

Medizinische Versorgung:

- Kontaktieren Sie Ihre/n Haus- oder Facharzt/-ärztin, wenn Sie wegen einer anderen bzw. bestehenden Erkrankung dringend Medikamente oder eine ärztliche Behandlung benötigen.
- Sagen Sie, was Sie benötigen und dass Sie unter Quarantäne stehen.
- Kontaktieren Sie bei medizinischen Problemen, die zur Nicht-Einhaltung der Quarantäne führen können, Ihr Gesundheitsamt.



Kontaktieren Sie umgehend Ihr Gesundheitsamt, wenn Sie sich krank fühlen oder folgende Symptome haben: Husten, Schnupfen, infektionsbedingte Atemnot, Fieber.
www.rki.de/mein-gesundheitsamt



Bei lebensbedrohlichen akuten Erkrankungen, Vergiftungen oder schweren Verletzungen wählen Sie den **Notruf (112)**. Beachten Sie die **allgemeinen Regeln bei einem Notruf und sagen Sie, dass Sie unter Quarantäne stehen!**

Versorgung mit Lebensmitteln:

- Bitten Sie Familienangehörige, Freunde oder Nachbarn darum, Ihnen zu helfen. Sie können die Lebensmittel einfach vor Ihrer Tür abstellen.
- Unterstützung bieten ggf. die Feuerwehr, das Technische Hilfswerk (THW) oder ehrenamtlich Helfende in der Gemeinde.



Kinder in Quarantäne



Wenn für Kinder Quarantäne angeordnet wird, können nicht immer alle Hygieneregeln eingehalten werden. Denn Kinder – insbesondere Kleinkinder – die unter Quarantäne stehen, brauchen die Fürsorge und Zuwendung ihrer Eltern/familiären Bezugspersonen.

- Versuchen Sie, die Hygieneregeln so gut es geht einzuhalten und individuelle Lösungen für Ihre Situation zu finden.
- Weitere Fragen beantwortet bei Bedarf auch das zuständige Gesundheitsamt.

Seelische Gesundheit pflegen

Mit einer Quarantäne können psychosoziale Belastungen einhergehen. Dazu gehören z. B. Ängste und Sorgen vor einer Ansteckung, das Gefühl, ausgegrenzt zu werden, Einsamkeit, Anspannung oder Schlafstörungen.

- Auch wenn Sie keinen direkten Kontakt zu Personen haben dürfen, bleiben Sie mit Freunden und Familienangehörigen über Telefon, Internet oder andere Medien in Verbindung.
- Überlegen Sie, was Ihnen in belastenden Situationen außerdem helfen könnte.
- Nutzen Sie vorhandene telefonische Hilfsangebote wie z. B. das Seelsorgetelefon oder Krisendienst.
- Nutzen Sie auch in der häuslichen Quarantäne Ihre Möglichkeiten, Sport zu treiben (z. B. mit einem Heimtrainer oder machen Sie einfache Gymnastikübungen). So bleiben Sie fit und können negativen Stress abbauen.



Impressum

Hermsdorfer Amtsblatt

Herausgeber amtlicher Teil:

der Verwaltungsgemeinschaft: die Gemeinschaftsvorsitzende,
der Stadt Hermsdorf: der Bürgermeister der Stadt Hermsdorf,
der Gemeinde Reichenbach: der Bürgermeister der Gemeinde Reichenbach,
der Gemeinde Schleifreisen: die Bürgermeisterin der Gemeinde Schleifreisen,
der Gemeinde St. Gangloff: der Bürgermeister der Gemeinde St. Gangloff
Am Alten Versuchsfeld 1 (Stadthaus),
07629 Hermsdorf, Tel.: 03 66 01 / 5 77-10 oder 5 77-13

Herausgeber nichtamtlicher Teil: Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Verantwortlich für amtlichen Teil:

der Verwaltungsgemeinschaft: die Gemeinschaftsvorsitzende,
der Stadt Hermsdorf: der Bürgermeister der Stadt Hermsdorf,
der Gemeinde Reichenbach: der Bürgermeister der Gemeinde Reichenbach,
der Gemeinde Schleifreisen: die Bürgermeisterin der Gemeinde Schleifreisen,
der Gemeinde St. Gangloff: der Bürgermeister der Gemeinde St. Gangloff

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:

die Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzende

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau,
info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Carsten Stein, erreichbar unter Tel.: 0173 / 2923797, E-Mail: c.stein@wittich-langwiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galand – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,05 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Richtiges Verhalten bei einem positiven Corona-Test sowie für Kontaktpersonen

Gesundheitsamt des Saale-Holzland-Kreises gibt Hinweise

Bürgertelefon 115

Der **Saale-Holzland-Kreis** hat im Servicecenter ein **Bürgertelefon** zur Corona-Thematik eingerichtet. Es ist über die Behördennummer **115** erreichbar, **Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr**.

E-Mail-Adresse für Bürgeranfrage zu den Corona-Schutzmaßnahmen:
sc@lrashk.thueringen.de

Verhaltenshinweise bei einem positiven Corona-Test-Ergebnis:

Isolieren Sie sich selbst. Bleiben Sie zu Hause. Das Gesundheitsamt wird mit Ihnen in den kommenden Tagen die Dauer der Quarantäne telefonisch besprechen und auch schriftlich mitteilen.

Informieren Sie Ihren Arbeitgeber. Die schriftliche Mitteilung wird nachgereicht.

Für die **in Ihrem Haushalt lebenden Familienmitglieder** wird in der Regel **auch Quarantäne angeordnet**, das heißt, sie sollen ab sofort auch zu Hause bleiben. Die Familienangehörigen könnten sich angesteckt haben. Die Zeit zwischen einer Ansteckung und dem Ausbruch der Erkrankung beträgt circa 5 bis 6 Tage. Oft treten folgende Symptome der Erkrankung auf: Husten, Fieber, Schnupfen, Störung des Geruchs- und/oder Geschmacksinns, Atemnot. Aber auch über andere Symptome wie Durchfall oder Kopfschmerzen wurde berichtet. Deshalb sollen Sie und alle Familienmitglieder ihre Gesundheit beobachten. Die im Haushalt lebenden Familienmitglieder sind Kontaktpersonen.

Hauptübertragungsweg für die Erkrankung sind Tröpfchen oder Aerosole in der Luft. Deshalb ermittelt das Gesundheitsamt die **Kontaktpersonen**, die in der ansteckungsverdächtigen Zeit (ab 2 Tage vor Beginn der Symptome oder bei Personen ohne Symptome ab 2 Tage vor dem Testtermin - nur in diesem Zeitraum!)

- direkten Kontakt zur infizierten Person hatten, vor allem Personen mit kumulativ mindestens 15-minütigem engen Kontakt (weniger als 1,5m Abstand, kein Schutz durch Mund-Nase-Bedeckung), z.B. im Rahmen eines Gesprächs oder
- Personen mit direktem Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten, insbesondere zu Sekreten der oberen Luftwege, wie z.B. Küssen, Anhusten, Anniesen oder
- Personen, die sich über eine längere Zeit (ca. 30 Minuten) gemeinsam in einem schlecht gelüfteten Raum ungeschützt aufgehalten (z.B. Feiern, gemeinsames Singen oder Sporttreiben in Innenräumen) oder
- Personen in relativ beengter Raumsituation oder schwer zu überblickender Kontaktsituation mit der infizierten Person (z.B. Kitagruppe, Schulklasse) hatten.

Informieren Sie ihre Kontaktpersonen. Empfehlen Sie diesen, sich auch zu isolieren, ihre Kontakte zu reduzieren und sich gesundheitlich zu beobachten. Achten Sie darauf, ob die Personen wirklich in dem angegebenen ansteckungsverdächtigen Zeitraum Kontakt zu Ihnen hatten. Überlegen Sie auch, ob dabei die Hygieneregeln eingehalten wurden.

Notieren Sie die Kontaktdaten dieser Personen für das telefonische Gespräch mit dem Gesundheitsamt. Für diese Kontaktpersonen wird das Gesundheitsamt auch schriftlich Quarantäne anordnen, wenn es erforderlich ist. Die Kontaktpersonen werden in den nächsten Tagen vom Gesundheitsamt angerufen, wenn Sie ihm diese Personen benannt haben.

Hinweise für Kontaktpersonen

Wer Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person hatte, muss dies unverzüglich dem Gesundheitsamt möglichst schriftlich anzeigen und sich unverzüglich in häusliche Quarantäne begeben. Bis zur Entscheidung des Gesundheitsamtes darf er oder sie sich nicht außerhalb der Wohnung aufhalten und muss Kontakte zu anderen Personen vermeiden. Das Gesundheitsamt prüft die Anzeige und ordnet die erforderlichen Schutzmaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts an. Die Verpflichtung zur häuslichen Absonderung endet nach § 11 der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2 Infektionsschutz-Grundverordnung spätestens nach Ablauf von zehn Tagen nach dem letzten Kontakt zur infizierten Person, sofern das zuständige Gesundheitsamt der absonderungspflichtigen Person vorher keine Entscheidung bekannt gegeben hat.

Das Gesundheitsamt weist auf diese Regelung der aktuell gültigen Thüringen Corona Grundverordnung nochmals ausdrücklich hin, weil es aufgrund der derzeit hohen täglichen Fallzahlen für die Mitarbeiter des Amtes nicht mehr möglich ist, alle Kontaktpersonen tagesaktuell anzurufen. Teilweise dauert es mehrere Tage.

Deshalb ist es besonders wichtig, dass sich Kontaktpersonen selbst beim Gesundheitsamt melden. Zur schriftlichen Meldung nutzen Sie bitte **<https://www.saaleholzlandkreis.de/corona-virus/fuer-kontaktpersonen>**.

Alle Personen, die nur einen Kontakt zu einer Kontaktperson und zu keiner infizierten Person hatten, müssen sich nicht isolieren im Sinn einer Quarantäne.

Zur Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygieneregeln (Abstand, Händewaschen, Husten und Niesen in die Armbeuge, MNB und Lüften) sind alle Personen aufgefordert.

Das Virus ist leicht übertragbar; die Covid-19-Erkrankung kann mit leichten Symptomen oder auch sehr schwer verlaufen.

Wenn Sie sich sehr schlecht fühlen, kontaktieren Sie telefonisch einen Arzt. Wenn dieser nicht erreichbar ist, können Sie über die 116117 oder in lebensbedrohlichen Fällen über die 112 Hilfe holen.

Bitte denken Sie immer daran, den Arzt oder Rettungsdienst über ihren positiven Corona-Befund zu informieren!

Schreiben Sie sich auf, wann Sie die ersten Symptome hatten und wann Sie zum Test waren.

Diese Fragen werden Ihnen die Mitarbeiter vom Gesundheitsamt stellen.

Wenn Sie Fragen zum richtigen Verhalten haben, finden Sie weitere Informationen auf der Internetseite www.saaleholzlandkreis.de à Corona-Pandemie oder beim Robert-Koch-Institut (RKI).